

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock

Fachbeitrag zum Umweltbericht des RREP der Region Rostock

Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie

Anlage 5: Gutachterliche Stellungnahme zu Auswirkungen auf den Gewässerkörper der Unterwarnow/Breitling

Stand: 31. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Methodik	5
2	Darstellung des betroffenen Wasserkörpers	5
3	Auswirkungsprognose	7
4	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	8
5	Fazit	9
6	Quellen.....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Maßnahmen des Maßnahmenprogrammes für die Unterwarnow (WP_05)	6
--	---

1 Anlass und Methodik

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf der Ausweisung von Vorrangflächen Gewerbe /Industrie hat das StALU RR der Hafenerweiterung Ost nicht zugestimmt.

Die im Fachbeitrag zum Umweltbericht vorgenommene Prognose der Umweltauswirkungen wird dahingehend bestätigt, dass die Inanspruchnahme von Flachwasserbereichen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Oberflächenwasserkörpers Unterwarnow (WP_05) führt. Damit wird eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen gemäß § 31 WHG erforderlich. Diese Ausnahme wird seitens des StALU RR nicht in Aussicht gestellt.

Die bisherigen Aussagen zu den Auswirkungen auf die Wasserflächen des Breitlings im Hinblick auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nach WRRL sind daher bezüglich der durch das StALU RR vorgetragenen Einwände zu vertiefen. Dementsprechend stellen die Auswirkungen auf die Flachwasserbereiche und die im Zusammenhang damit zu diskutierenden Ausnahmevoraussetzungen die Schwerpunkte und wesentlichen Inhalte der vorliegenden Stellungnahme dar.

2 Darstellung des betroffenen Wasserkörpers

Von der Hafenerweiterung betroffen ist der Küstenwasserkörper Unterwarnow (WP_05). Dieser wird intensiv als Hafen genutzt und wurde bereichsweise als Fährhafen ausgebaut. Der Großteil der Uferabschnitte wurde anthropogen verändert (Kaimauer, Hafenmolen und Werftstandorte). Aufgrund der Art und des Grades der Veränderungen sowie vor dem Hintergrund der bedeutenden wirtschaftlichen Nutzung wurde die Unterwarnow als erheblich verändert ausgewiesen (BIOTA 2020).

Aufgrund des nicht möglichen bzw. unverhältnismäßigen Aufwands wird für den Wasserkörper Unterwarnow ein weniger strenges Bewirtschaftungsziel (Erreichen des mäßigen ökologischen Potenzials) festgelegt. Zunächst soll die Eutrophierung gemindert werden. Bis zum Jahr 2027 sollen die biologischen Qualitätskomponenten (Phytoplankton, Makrophyten (Großalgen und Angiospermen) und Makrozoobenthos) mindestens das mäßige ökologische Potenzial erreichen (BIOTA 2020). Für den chemischen Zustand wurden weitere Ziele festgelegt, die aber im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme nicht betrachtungsrelevant sind (s. Kap. 1).

Die biologischen Qualitätskomponenten (QK) Phytoplankton und Makrozoobenthos werden mit mäßig, die biologische QK Großalgen mit schlecht bewertet (Gesamtbewertung „schlecht“). Die hydromorphologische QK Gezeiten ist für den Bereich der Unterwarnow mit „nicht verfügbar/nicht beurteilbar/unklar“ bewertet und ist daher nicht zu berücksichtigen. Die QK Morphologie weist dagegen eine gute Bewertung auf.

Für das Küstengewässer sind folgende ergänzende Maßnahmen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog (LAWA 2020) zur Zielerreichung erforderlich:

Tabelle 1: Maßnahmen des Maßnahmenprogrammes für die Unterwarnow (WP_05)

Maßnahmen-Nr.	LAWA-Code	Beschreibung	Umsetzung bis
Unterwarnow_M01	10, 11, 12, 29, 30, 31	Senkung der Nährstoffbelastung der Unterwarnow einschließlich der Umsetzung der Maßnahmen in den Zuflüssen	2027
Unterwarnow_M02	73, 74	Schutz von Flächen, insbesondere im Uferbereich für Flora und Fauna	2027
Unterwarnow_M04	501	Messprogramme, Gutachten und Konzepte zur Vorbereitung weiterer konkreter Maßnahmen zur Erreichung des mäßigen ökologischen Potentials	2027
Unterwarnow_M05	501, 503	Maßnahme gegen Belastung mit prioritären oder flussgebietsspezifischen Schadstoffen: Diflufenican: zugelassenes PSM; Messprogramme zur Ermittlung der Ursachen für die Überschreitung der UQN für PCB und DBT	2027
Unterwarnow_M06	508	Maßnahme gegen Belastung mit prioritären oder flussgebietsspezifischen Schadstoffen: Triclosan: Eintrag aus Kläranlage	2027
Unterwarnow_M07	26, 35	Erweiterte Havarievorsorge zur Verminderung von Schadstoffeinträgen in die Unterwarnow dazu Ausbau der vorsorgenden Maßnahmen zum Schutz vor Havarien/Minderung der negativen Auswirkungen bei Havarien	2027
Unterwarnow_M08	64, 65	Umsetzung urbanes Gewässerentwicklungskonzept in den Stadtgräben zur Senkung der Nährstoffbelastung entsprechend BMBF-Projekt KOGGE	2027
Unterwarnow_M09	10, 26, 81	Anwendung des DWA-Arbeitsblattes 102 bei allen Neuerschließungen im EZG der Unterwarnow zur Verminderung der stofflichen Belastungen der Unterwarnow; Erfassung der Möglichkeiten Uferbereiche und Niederungsbereiche wieder naturnah herzustellen bzw. zu reaktivieren (ggf. Rückbau/Rückverlegung Schöpfwerke) zur Verbesserung der Morphologie und Umsetzung entsprechender Maßnahmen insbesondere im Rahmen der BUGA zu prüfen	2027
Unterwarnow_M10	69, 73	Erfassung der Möglichkeiten Uferbereiche und Niederungsbereiche wieder naturnah herzustellen bzw. zu reaktivieren (ggf. Rückbau/Rückverlegung Schöpfwerke) zur Verbesserung der Morphologie und Umsetzung entsprechender Maßnahmen insbesondere im Rahmen der BUGA zu prüfen	2027
Unterwarnow_M11	78	Einsatz von Saugbaggern bei Unterhaltungsbaggerungen der Fahrinnen (Umsetzung der Maßnahmen aus dem BMBF-Projekt PhosWaM zur Reduktion der Phosphorbelastung)	2027
Unterwarnow_M12	31	Installation von P-Filterboxen an Dränagen (Umsetzung der Maßnahmen aus dem BMBF-Projekt PhosWaM zur Reduktion der Phosphorbelastung)	2027
Unterwarnow_M14	27, 28	Senkung der Nährstoffbelastung im EZG durch Umsetzung der DüngemittelVO und Sicherung von Gewässerrandstreifen im Einzugsgebiet unterhalb Bützow	2027
Unterwarnow_M15	96	Sanierung von Seen im EZG (Umsetzung der Maßnahmen aus dem BMBF-Projekt PhosWaM zur Reduktion der Phosphorbelastung)	2027

* https://fis-wasser-mv.de/charts/steckbriefe/neu/massn/msrprog/index.html?search=WP_05

3 Auswirkungsprognose

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Überbauung von ca. 23 ha Flachwasserbereichen im Breitling, das entspricht ca. 8 % der gesamten Flachwasserbereiche der Unterwarnow (abgeleitet aus Inros Lackner 2016 sowie Luftbilddauswertung). Davon entfallen ca. 16 ha auf die Teilfläche a und ca. 7 ha auf die Teilfläche b. *(Für das Erweiterungsgebiet West werden nochmals ca. 5 ha Flachwasserbereiche überbaut.)* Mit der Überbauung der Flachwasserbereiche des Breitling (der Unterwarnow) hat das Vorhaben dauerhafte, erhebliche Auswirkungen auf die hydromorphologischen Qualitätskomponenten. Der großflächige Habitatverlust (insb. in Flachwasserbereichen der Unterwarnow) wirkt sich dauerhaft auf die biologischen Qualitätskomponenten der Unterwarnow aus. Diese erheblichen Beeinträchtigungen stehen dem Verschlechterungsverbot (hinsichtlich des ökologischen Potenzials) entgegen.

Auch im Hinblick auf das Verbesserungsgebot entstehen nachteilige Auswirkungen durch die teilweise, kleinflächige Überbauung einer Teilfläche der Maßnahme M02 (s. Tabelle 1 sowie biota 2020, Anhang Ivb - Maßnahmenkarte). Die Maßnahme sieht den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Uferstrukturen, den Schutz von Flachwasserzonen durch kleinflächige Natursteinfelder, den Schutz von Röhrichtbeständen durch Wellenbrecher aus Natursteinmaterialien und den Erhalt der angrenzenden Offenflächen im Osten vor. Einschränkungen des Verbesserungsgebots entstehen hier insbesondere durch die Überbauung naturnaher Uferbereiche (mit Röhrichtbeständen) sowie generell durch die Überbauung von Flachwasserbereichen, die der Maßnahme M02 entgegenstehen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen der hydromorphologischen Qualitätskomponenten, die voraussichtlich zu einer Verschlechterung der biologischen QK führen sowie die Verletzung des Verbesserungsgebots verstoßen daher voraussichtlich gegen die Bewirtschaftungsziele des Wasserkörpers. Aufgrund der vielseitigen Nutzungen in der Unterwarnow sind die Möglichkeiten zum Ausgleich der Auswirkungen durch Maßnahmen am Küstenwasserkörper begrenzt bzw. realistisch nicht gegeben. Die Möglichkeiten zur Verbesserung des Gewässerzustandes werden eingeschränkt. **Zur Realisierung der Hafenerweiterung ist deshalb eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot (ggf. auch vom Verbesserungsgebot) aufgrund neuer nachhaltiger anthropogener Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 WHG nötig.**

4 Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die für die Zulassung zuständige Behörde prüft die Ausnahmebestimmung nach § 31 Abs. 2 WHG (für Grundwasserkörper nach § 47 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG) von Amts wegen. Die Prüfung erfolgt im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens. Eine ausdrückliche Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2, Abs. 3 WHG sind in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und zu begründen.

Gemäß § 31 WHG liegen keine Verstöße gegen § 27 WHG (Bewirtschaftungsziele: Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) und § 30 WHG (Abweichende Bewirtschaftungsziele) vor, wenn

1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,
2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,
3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Zu 1: Prüfung des Anwendungsbereiches

Im Falle des hier betrachteten Vorhabens/Programms ist die neue Veränderung der Gewässereigenschaften durch die Nutzung des Gewässers für die Hafenwirtschaft sowie für die Schifffahrt bedingt und erfüllt damit die Kriterien zur Eröffnung des Anwendungsbereiches.

Zu 2.: Darstellung der Gründe des übergeordneten öffentlichen Interesses

Der Begriff des übergeordneten öffentlichen Interesses in § 31 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 WHG entspricht dem des Wohls der Allgemeinheit. Er umfasst wasserwirtschaftliche Belange wie die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, den Hochwasserschutz sowie die Daseinsvorsorge (z. B. Energieversorgung), aber auch gewerbliche Interessen von nicht unerheblicher volkswirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Bedeutung (Land Brandenburg, 2023).

Das übergeordnete öffentliche Interesse an der Hafenerweiterung wird durch den Regionalen Planungsverband im RREP (Kap. 4.2) ausführlich beschrieben.

Zu 3.: Alternativenprüfung

Die Prüfung, ob andere geeignete Maßnahmen im Sinne des § 31 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 WHG zur Erreichung der Ziele des Vorhabens zur Verfügung stünden, erfolgt unter Beachtung der Ziele des Vorhabenträgers. Zumutbar sind Abstriche vom Zielerfüllungsgrad. Die Prüfung darf nicht auf ein anderes Projekt hinauslaufen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht nicht berücksichtigt zu werden. Die sog. Null-Variante, also ein vollständiges Absehen von dem Projekt, stellt keine Alternativlösung dar (Land Brandenburg, 2023).

Essenziell für Festlegung und Abgrenzung des Vorranggebietes Seehafen Ost ist die Lage mit direktem Zugang zum seeschifftiefen Wasser (mit Anschluss an die bereits erfolgte Vertiefung des Seekanals auf -16,5 m) einschl. des Anschlusses an das vorhandene Hafengebiet. In diesem Zusammenhang ist die Anlage neuer Liegeplätze erforderlich, deren Bedarf mit dem ausgewiesenen Flächenlayout sichergestellt werden kann. Es existieren keine Flächenalternativen, die diese Kriterien (Zugang zum seeschifftiefen Wasser mit -16,5 m, Anschluss an das vorhandene Hafengebiet) erfüllen.

Zu 4.: Verringerung von Auswirkungen auf den Gewässerzustand

Auf der Planungsebene der Raumordnung umfassen die Möglichkeiten der Auswirkungsverringerung zunächst den Zuschnitt bzw. den Umfang der geplanten Gewässerinanspruchnahme. Die diesbezügliche Notwendigkeit wurde im vorstehenden Punkt 3 beschrieben.

Auf der Ebene der Projektzulassung ist der Flächenbedarf erneut zu prüfen (ggf. anzupassen) und durch projektbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu ergänzen. Dazu können unter anderem Varianten in der technischen Ausführung oder Methoden bei der Bauausführung zählen.

5 Fazit

Durch die vorgesehene Hafenerweiterung Ost kommt es zur großflächigen Überbauung von Flachwasserbereichen des Breitling (als Teil des Küstenwasserkörpers Unterwarnow), durch die eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot (und ggf. vom Verbesserungsgebot) aufgrund neuer nachhaltiger anthropogener Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 WHG erforderlich wird.

Bei nachvollziehbarer Begründbarkeit des Flächenbedarfs gemäß vorliegendem Layout der Erweiterungsfläche sind aus gutachterlicher Sicht und unter Berücksichtigung der aktuellen, großmaßstäbigen Planungsebene die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme gegeben. Die Erteilung einer Ausnahme erfolgt durch die zuständige Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die erforderlichen Inanspruchnahmen des Gewässers.

6 Quellen

BIOTA – INSTITUT FÜR FORSCHUNG UND PLANUNG GMBH (2020):

Aktualisierung der Bewirtschaftungsplanung nach WRRL für die Unterwarnow – 3. Bewirtschaftungszeitraum; im Auftrag des StALU MM, online verfügbar unter:

https://www.wrrl-mv.de/static/WRRL/Dateien/Dokumente/Anhoerung/WP_BZR3_BP/HD/WP_BZR3_BP_HD_Unterwarnow_bf.pdf ; zuletzt aufgerufen am 31.03.2021

INROS LACKNER (2016)

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zum Seehafengutachten.

LAND BRANDENBURG (2023):

Rechtliche Vollzugshilfe des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele in Zulassungsverfahren. 24.03.2023

WINKEL (2003):

Dr. rer. nat. Norbert Winkel: Das morphologische System des Warnow-Ästuars. In: Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Wasserbau Nr. 86, S. 65-67.

WSA (2019):

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund: Anpassung der seewärtigen Zufahrt zum Seehafen Rostock – Hydrodynamik. Hrsg.: Bundesanstalt für Wasserbau (BAW), BAW-Nr. B3955.03.06.10001. Hamburg